

Am Messingwerk Entwicklungsgesellschaft mbH
Am Borsigturm 53
13507 Berlin

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Julia Genth
Durchwahl: +49 (30) 390318 - 51 Telefax: -60
E-Mail: genth@woelfel.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
X2160.001.02.001

Datum
03.03.2025

Bebauungsplan Nr. 628 „Neues Messingwerk“ in der Stadt Eberswalde, fachgutachterliche Hinweise zu Gerüchen und Luftschadstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend senden wir Ihnen auftragsgemäß fachgutachterliche Hinweise zu Gerüchen und Luftschadstoffen im Bereich des o. g. Bebauungsplans in Eberswalde.

1 Vorgang, Aufgabenstellung

Die Stadt Eberswalde führt zur Nachnutzung der industriellen Brachfläche des alten Messingwerks im Stadtteil Finow die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 628 „Neues Messingwerk“ durch.

Geplant ist die Festsetzung von urbanen Gebieten (MU) sowie allgemeinen Wohngebieten (WA), um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines durchmischten Quartiers mit hohem Wohnanteil und ergänzenden Nutzungen, z. B. Büronutzungen, Nahversorgung, Kultur- und Freizeitangeboten, zu schaffen.

Im Norden begrenzt die Mühlenstraße das Plangebiet und nordöstlich davon liegen Gewerbeflächen. In der Stellungnahme vom 21.12.2023 fordert das Landesamt für Umwelt (LfU), dass im Umweltbericht zum Bebauungsplan auf mögliche lufthygienische Auswirkungen durch Gerüche oder Luftschadstoffe ausgehend von den Gewerbeflächen einzugehen ist. Eine Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Gerüchen wurde seitens des LfU nicht gefordert.

Nachfolgend sind daher Hinweise zur weiteren Verwendung im Umweltbericht zusammengefasst.

2 Örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtteils Finow der Stadt Eberswalde. Derzeit ist das Gebiet ungenutzt und stellt eine industrielle Brachfläche dar, auf der früher ein Messingwerk angesiedelt war. Die Planungen zur Nachnutzung der Brachflächen im Plangebiet sehen die Festsetzung von urbanen Gebieten (MU 1 bis MU 3) im Westen und allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) im Osten vor, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines durchmischten Quartiers mit hohem Wohnanteil und ergänzenden Nutzungen, z. B. Büronutzungen, Nahversorgung, Kultur- und Freizeitangeboten, zu schaffen.

Nordöstlich des Plangebietes liegen gewerbliche Nutzungen und Gewerbeflächen in Gewerbegebieten, die durch die Bebauungspläne Nr. 625 „Walzwerk Finow“ und Nr. 626 „Industrie- und Innovationszentrum Finow“ festgesetzt sind. Die Flächen im BP Nr. 626 sind teilweise noch ungenutzt.

Der kleinste Abstand zwischen den Gewerbeflächen und dem Plangebiet beträgt etwa 100 m und der Abstand der Gewerbeflächen zur nächstgelegenen Baugrenze im Plangebiet beträgt etwa 190 m.

Auf den Gewerbeflächen befinden sich unterschiedliche gewerbliche Nutzungen, z. B. Zulieferer der Automobilindustrie, Metallbau- und -bearbeitungsbetriebe, Lagerung und Umschlag von Schrott, Abfallverwertung etc. Unter den ansässigen Betrieben finden sich auch genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), so zum Beispiel eine Anlage zur Eisenbahnwaggonzerlegung sowie Lagerung und Umschlag von Schrott und eine Anlage zur Herstellung von Pflanzkohle.

3 Fachgutachterliche Hinweise zur Luftthygiene

Beurteilungsgrundlage

Generell ist zur Ermittlung und Beurteilung der luftthygienischen Situation die TA Luft („Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ vom 18.08.2021) maßgebend.

Geruchsimmissionen sind demnach zu berücksichtigen, wenn sie nach ihrer Herkunft anlagenbezogen, d. h. mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrand, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Die TA Luft nennt für Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen sowie für urbane Gebiete für die relative Geruchsstundenhäufigkeit einen Immissionswert von 10 %.

Weiter trifft die TA Luft Regelungen zu verschiedenen Luftschadstoffen wie z. B. Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Feinstaub, Staubinhaltsstoffen etc. und macht abhängig von den jeweiligen Schutz-Zielen (menschliche Gesundheit, Vegetation) und bezogen auf verschiedene Zeiträume (je nachdem, ob lang- oder kurzfristige Wirkungen auf das Schutzgut beurteilt werden sollen) verschiedene Vorgaben für Immissionsrichtwerte.

Die TA Luft unterscheidet zwischen der Vorbelastung, Gesamtzusatzbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung. Die Vorbelastung ist die ohne die zu untersuchende Anlage vorhandene Luftschadstoffbelastung. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag eines Vorhabens und unterscheidet sich von der Gesamtzusatzbelastung dadurch, dass sie auch nur durch eine Teilanlage verursacht werden kann. Die Gesamtzusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der durch die gesamte Anlage hervorgerufen wird. Bei Neugenehmigung entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung. Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung. Die Gesamtbelastung wird anhand von Immissionswerten (Jahres- sowie ggf. Kurzzeitmittelwerte) bewertet.

Vorliegende Situation

Im vorliegenden Fall ist auf den angrenzenden Gewerbeflächen aufgrund der Betriebsarten nicht von relevanten diffusen Geruchsemissionen auszugehen. Gefasste Quellen dürfen nach TA Luft einen bestimmten Geruchsstoffmassenstrom emittieren, wenn jedoch die Ableitung die entsprechenden Anforderungen an die Ableitbedingungen erfüllt, sind durch gefasste Emissionen i. d. R. keine schädlichen Einwirkungen durch Geruch zu erwarten. Bei genehmigten Anlagen ist davon auszugehen, dass die Ableitung die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

Bei der Anlage, die dem Plangebiet am nächsten liegt, handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Pflanzenkohle. Die Pflanzenkohle wird durch Pyrolyse, also Verkohlung von Biomasse hergestellt, im vorliegenden Fall kommt Altholz zum Einsatz. Bei der Pyrolyse entstehen Luftschadstoffe wie Kohlenmonoxid, Feinstaub und Kohlenwasserstoffe, die über einen Kamin abgeführt werden. Der Kamin weist eine Entfernung von etwa 200 m zur nächstgelegenen Baugrenze im Plangebiet auf. Bei genehmigten Anlagen ist davon auszugehen, dass die Ableitung die entsprechenden Anforderungen erfüllt und in der Umgebung keine schädlichen Einwirkungen verursacht werden.

Weiter kann es auf Gewerbeflächen zu diffusen Staubemissionen kommen, etwa durch Materialumschlag bestimmter Güter wie beispielsweise Bodenaushub, Bruchmaterial, Kies etc. oder durch Fahrbewegungen, insbesondere wenn schwere Fahrzeuge auf unbefestigten Flächen zum Einsatz kommen.

Wie die folgende Darstellung zeigt, kommt in Eberswalde der Wind i. d. R. aus westlichen Richtungen, die vorherrschende Windrichtung ist West-Süd-West.



Quelle: <https://de.windfinder.com/windstatistics/eberswalde>

Dies bedeutet, dass sich potenzielle Luftschadstoffemissionen und Gerüche mit dem Wind vornehmlich vom Plangebiet weg nach Osten und Norden ausbreiten.

Aufgrund der Entfernung zwischen zu schützenden Nutzungen im Plangebiet und den Gewerbeflächen sowie aufgrund der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung ist daher keine lufthygienisch konfliktbehaftete Situation im Plangebiet zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Wölfel Engineering GmbH + Co. KG

i. V. 
Dr. rer. nat. M. Barthel

i. V. 
Dipl.-Ing. (FH) J. Genth